## Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Name des Wohnungsgebers oder der beauftragte Person bescheinige hiermit einen Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung Postleitzahl, Ort. Straße, Hausnummer mit Zusatz Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus / Wohnungsnummer (Wohnungs- ID) am: für folgende Personen 1. 2. 3. 4. 5. 6. (ggf. weitere Personen auf Blatt 2) Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten: Name des Wohnungsgebers Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung Name und Anschrift des Eigentümers lauten: Name des Eigentümers der Wohnung Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

## Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (Blatt 2)

Folgende v	weitere	Personen sind in die angegebene Wo	hnung eingezogen bzw. aus ihr ausgezogen:
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
Angaben	zu weit	eren Eigentümern der Wohnung:	
Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person			
	Straße, I	Haus-Nr.	
	PLZ	Ort	
	Familien	name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen F	erson
***************************************	Straße, I	Haus-Nr.	
	PLZ	Ort	
	Familien	name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen P	erson
	Straße, F	Haus-Nr.	
	PLZ	Ort	
		Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person